Richtlinien für die Arbeit des SANIERUNGSBEIRATS bei der Wohnbau Gießen GmbH vom 17.07.1997

§ 1 Zusammensetzung

Dem Sanierungsbeirat gehören an

1. a) *drei Vertreter,* die der Mieterrat im Wohngebiet benennt Sie haben insgesamt sechs Stimmen

Das Wohngebiet Eulenkopf bezieht die Straßen Eulenkopf 1 und 3, 2 bis 4, 6, 8, Rödgener Straße 39 und Heyerweg 31, 33, 35, 37 und 39 ein

- b) *je ein/eine Vertreter/in* aus dem Wohngebiet Gummiinsel und Margarethenhütte.
- 2. Ein Vertreter der Gemeinwesenarbeit Eulenkopf mit zwei Stimmen:
- 3. Je ein Vertreter der im Stadtparlament vertretenen Parteien
- 4. Der Baudezernent und der Sozialdezernent der Universitätsstadt Gießen
- 5. Der/die Sanierungsbeauftragte
- 6. Mit beratender Stimme nehmen teil:
 - a) die Wohnbau Gießen GmbH
 - b) der Caritasverband Gießen
 - c) das Diakonische Werk
 - d) der Paritätische Wohlfahrtsverband
 - e) die Ämter bei der Stadtverwaltung Gießen, soweit deren Hilfe vom Sanierungsbeirat gefordert wird.

§ 2 Geschäftsordnung

- 1. Der Sanierungsbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- 2. Die Geschäftsführung des Sanierungsbeirates liegt beim Sozialdezernenten.
- 3. Der Sanierungsbeirat wird einberufen
 - a) durch die Geschäftsführung

- b) auf Antrag der Wohnbau Gießen GmbH
- c) auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des Sanierungsbeirats.
- 4. Der Sanierungsbeirat wird mit einer Frist von 1 **Woche** eingeladen.
- 5. Der Sanierungsbeirat tagt in der Regel öffentlich. Durch Beschluß des Sanierungsbeirats kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 6. Über die Sitzungen des Sanierungsbeirats wird ein Beschlußprotokoll geführt, das allen Mitgliedern des Sanierungsbeirats zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Aufgaben des Sanierungsbeirats

- 1. Er berät die Wohnbau und das Sanierungsbüro in allen Fragen der Sanierung der sozialen Brennpunkte.
- 2. Er berät den Magistrat in allen Fragen zur Sanierung des Wohnumfeldes und der Beseitigung der sozialen Benachteiligungen.
- 3. Er wirkt mit bei der Auswahl des/der einzustellenden Sanierungsbeauftragten.
- 4. Er unterstützt den/die Sanierungsbeauftragte/n in seiner/ihrer Arbeit.

§ 4 Aufgaben des/der Sanierungsbeauftragten für den Sanierungsbeirat

- 1. Er/sie informiert die Mieter
 - a) über die Arbeit des Sanierungsbeirats
 - b) über die Planungen bzw. den Fortgang der Sanierungsmaßnahmen
- 2. Er/sie informiert den Sanierungsbeirat über die Wünsche und Anregungen der Mieter.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden gem. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Juli 1997 beschlossen.